

- b) die Firma des Fabrikanten des Inhalts bezeichnet,
- c) in besonderer, für die sonstige Aufschrift nicht verwendeter Farbe die Warnung
„Vorsicht! Unverdünnt lebensgefährlich“
getrennt von der sonstigen Aufschrift enthält,
- d) eine Anweisung für den Gebrauch des Inhalts der Flasche bei der Verwendung zu Speisewezcken erteilt.
Weitere Aufschriften dürfen auf der Flasche nicht vorhanden sein.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf das Feilhalten und den Verkauf von Essigsäure in Apotheken, soweit es zu Heil- oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.

§ 3.

Das Feilhalten und der Verkauf von Essigsäure der im § 1 bezeichneten Art unter der Bezeichnung „Essig“ ist verboten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Odde, an Bord M. D. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3513.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffstelegraphie. Vom 16. Juli 1908.

Auf Grund des § 3a des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und vom 7. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) wird, mit der aus § 15 dieses Gesetzes sich ergebenden Einschränkung, über die Errichtung und den Betrieb

optischer und akustischer Telegraphenanlagen auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt und Binnenschifffahrt nachstehendes bestimmt:

Bis auf weiteres wird allgemein genehmigt, Anlagen zu errichten und zu betreiben

1. für die Vermittlung von Nachrichten
 - a) durch Signale mit Flaggen, Fernsignalkörpern, Semaphoren oder Kunstfeuern;
 - b) durch Signale mit Lichtblitzen oder mit farbigen Laternen, unter der Beschränkung, daß im Bereiche der Befuerung der deutschen Fahrwasser, Küsten und Inseln die Lichtstärke der Signallichter nicht die für die Positionslaternen vorgeschriebene übersteigen darf;
 - c) durch Schallsignale, welche durch die Luft übertragen werden;
2. für den Empfang von Nachrichten durch Unterwasserschallsignale.

Norderney, den 16. Juli 1908.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

(Nr. 3514.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 20. Juli 1908.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Donarit“ beginnenden Absatz eingeschaltet:

Dorsit (Gemenge von Ammonsalpeter, Kochsalz, Mehl, höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol und höchstens 5 Prozent Kalisalpeter), Allborfit (Gemenge von Ammonsalpeter, Mehl und höchstens 17 Prozent Trinitrotoluol),

II. Nr. XLIIa wird, wie folgt, geändert:

1. Die bisherigen Vorschriften erhalten die Bezeichnung Abs. (i).